

Wahlleistungsvereinbarung - Krankenhaus JOHANNESBAD

- Akut-Aufenthalt im Fachbereich **Interdisziplinäres Rücken und Schmerzzentrum**
- Akut-Aufenthalt im Fachbereich **Psychosomatik**

Zwischen

Johannesbad Reha-Kliniken GmbH & Co. KG
Johannesstraße 2
94072 Bad Füssing

- nachfolgend *Klinik* genannt –

und

..... Name Vorname
..... Geburtsdatum Beruf
..... Straße / Nr. PLZ / Ort
..... Telefon E-Mail
..... Aufenthalt (vom – bis) Fallnummer

- nachfolgend *Patient* genannt –

werden auf Grundlage dieser Wahlleistungsvereinbarung nachstehend aufgeführte gesondert berechenbare Wahlleistungen nach §§ 17 und 19 Krankenhausentgeltgesetz während des Aufenthaltes in der Klinik vereinbart.

Die Direktabrechnung mit Ihrer Beihilfestelle oder privaten Krankenversicherung ist ab einer 100 %-igen Kostenzusage möglich, wenn diese an uns adressiert wurde.

1. Wichtige Hinweise und Vertragsbedingungen

1.1 Unterschied zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich versichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende nichtärztliche und ärztliche Sonderleistungen (die gesondert zu vereinbaren sind) und für die kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

Wahlleistungsvereinbarung - Krankenhaus JOHANNESBAD

Die Inanspruchnahme von Wahlleistungen, insbesondere wahlärztlichen Leistungen, kann eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.

Ärztliche Wahlleistungen und nichtärztliche Wahlleistungen können unabhängig voneinander vereinbart werden.

Die zwischen der Klinik und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

1.2 Nichtärztliche Wahlleistungen

Zu den nichtärztlichen Wahlleistungen zählen die Wahlleistungen Unterkunft und unterkunftsbezogene Komfortleistungen.

1.3 Wahlärztliche Leistungen

Wenn Sie wahlärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, kaufen Sie sich die persönliche Betreuung und Behandlung sowie die besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der Wahlärzte des Krankenhauses. Die Wahl kann nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden. Vielmehr ergibt sich aus dem Krankenhausentgeltgesetz eine sogenannte Wahlarztkette: Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen umfasst alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären Behandlung berechtigt sind.

Selbstverständlich erhalten Sie auch ohne die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte.

1.4 Wählärztliche Leistungen nach GOÄ (nur Interdisziplinäres Rücken- und Schmerzzentrum)

Die wahlärztlichen Leistungen werden durch die einzelnen Wahlärzte nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Eine GOÄ liegt in den Chefarztsekretariaten aus.

Soweit die einzelnen Wahlärzte liquidationsberechtigt sind, kommt bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen ein sogenannter Krankenhausvertrag mit Arztzusatzvertrag zustande, d. h. die ärztlichen Leistungen sind Gegenstand sowohl des Vertrags mit der Klinik als auch mit dem jeweiligen liquidationsberechtigten Wahlarzt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall mit dem einzelnen liquidationsberechtigten Arzt ein ausdrücklicher oder stillschweigender Arztzusatzvertrag geschlossen wird.

Soweit die einzelnen Wahlärzte nicht liquidationsberechtigt sind und somit die Berechtigung zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen vielmehr beim Krankenhausträger liegt, ist Vertragspartner des Patienten ausschließlich die Klinik, durch die auch die Berechnung der Leistungen erfolgt.

Berechnungsbeispiel zur GOÄ

Die GOÄ enthält Beschreibungen der einzelnen Leistungen, wobei jeder Leistung eine bestimmte Punktzahl zugeordnet ist. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Aus der Multiplikation von Punktzahl und Punktwert ergibt sich der einfache Gebührensatz für die Leistung, der sog. Einfachsatz:

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz)
315	Punktion eines Organs	250	14,57 EUR

Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung kann der Gebührensatz mit einem Steigerungsfaktor multipliziert werden. Der Steigerungssatz reicht vom einfachen bis 3,5-fachen, bei Leistungen der Abschnitte A, E und O der GOÄ (insbesondere medizinisch-technische Leistungen) bis zum 2,5-fachen und bei Laborleistungen bis zum 1,3-fachen des Gebührensatzes.

Die Schwellenwerte, deren Überschreitung in der Rechnung zu begründen ist, betragen für Leistungen der Abschnitte A, E und O der GOÄ das 1,8-fache, für Laborleistungen das 1,15-fache und für übrige Leistungen das 2,3-fache des Gebührensatzes.

Nach § 6 a GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen / privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25%, bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15%.

Wahlärztliche Leistungen werden grundsätzlich, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, von dem jeweiligen Wahlarzt der jeweiligen medizinischen Fachabteilung persönlich oder unter Aufsicht des ausgewählten Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung erbracht.

Für den Fall einer nach Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung bekanntwerdenden unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Abteilung erklärt sich der Vertreter mit der Übernahme der Aufgaben des Wahlarztes im Sinne der Gebührenordnung für Ärzte einverstanden.

2. Wahlleistungen

Nach Kenntnisnahme der oben angeführten Hinweise zum Vertragsabschluss wünscht der Patient die angekreuzten Leistungen:

Nicht ärztliche Wahlleistungen

- Unterbringung im Komfortzimmer*
Zuschlag je Berechnungstag: 120,00 EUR
- Unterbringung in der Suite*
Zuschlag je Berechnungstag: 135,00 EUR

*inklusive Verpflegung im separaten Speisezimmer (S-Zimmer)

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Als Berechnungstag ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltes zu verstehen. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

**Wahlärztliche Leistungen
(nur Interdisziplinäres Rücken- und Schmerzzentrum)**

- Wahlärztliche Leistungen,

d.h. dass die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Wahlärzte, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen berechnet werden.

Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Patient kann die Vereinbarung über Wahlleistungen an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages kündigen. Die Kündigung kann auf die wahlärztlichen Leistungen oder auf die nichtärztlichen Wahlleistungen beschränkt werden. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wichtiger Grund ist insbesondere die unvorhergesehene Verhinderung des Wahlarztes bei vereinbarten wahlärztlichen Leistungen. Die Unterrichtung über Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt erfolgte im Einzelnen von Seiten des Krankenhausträgers durch den Mitarbeiter des Krankenhauses.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Patienten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vertreters

.....
Bad Füssing,

.....
Unterschrift des Klinikmitarbeiters